

Ambulant Betreutes Wohnen

Viele Angehörige haben bereits Erfahrung mit dem ambulant betreuten Wohnen für ihren kranken Angehörigen - bessere und schlechtere. Andere wiederum haben nur davon gehört und wissen nicht so recht, was sie sich darunter vorstellen können. Unbeirrbar will für Aufklärung sorgen; denn manche schlechte Erfahrung liegt auch in falschen Vorstellungen begründet

Wenn von ambulant betreutem Wohnen die Rede ist, handelt es sich um die im 6. Kapitel des 12. Sozialgesetzbuches verankerte Form der sogenannten Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dank dieser Wohnform haben psychisch erkrankte Menschen „die Möglichkeit, selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Mitte der Gemeinschaft zu führen“, so steht es auf der Homepage des Bezirks Oberbayern, der genauso wie die anderen sechs bayerischen Bezirke für die Gewährung dieser Sozialhilfeleistung zuständig ist.

Diese Form der Hilfe erhalten Menschen, die keine stationäre Lebensform brauchen, aber vorübergehend, auf längere Zeit oder auch auf Dauer aufgrund der Auswirkungen ihrer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihr Leben selbstständig zu führen. Sie können Unterstützung in folgenden Lebensbereichen erhalten: Selbstversorgung und Alltagsbewältigung; Tages- und Freizeitgestaltung; Konflikt- und Krisenbewältigung; Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen; Teilhabe am Arbeitsleben; Förderung des Schulbesuchs, einer Ausbildung oder einer Beschäftigung; Hilfeplanung und Koordinierung der Hilfen. Mit dem sogenannten Gesamtplanverfahren wird vor Bewilligung der Leistung der individuelle Hilfebedarf in den verschiedenen Lebensbereichen ermittelt, nach dem sich dann auch die Intensität der Betreuung richtet.

Erbracht wird die Hilfe in unterschiedlichen Wohnformen: im Betreuten Einzelwohnen (BEW), in Therapeutischen Wohngemeinschaften (TWG) oder im Betreuten Wohnen in Familien (BWF). Diese drei Betreuungsformen unterscheiden sich grundlegend. Betreutes Einzelwohnen hat das Ziel, dass der erkrankte Mensch so lange wie möglich in seinem gewohnten Lebensumfeld wohnen kann. Konkret heißt das, dass jemand in seiner Wohnung (Miet- oder Eigentumswohnung) leben bleibt und Unterstützung in den erforderlichen Bereichen erhält. Therapeutische Wohngemeinschaften mit Betreuungsplätzen von zwei bis 12 Bewohnern sind ein Angebot für Menschen, die sich im Zusammenleben mit anderen betroffenen Menschen weiterentwickeln können. Sie bedeutet aber, dass jemand sein gewohntes Wohnumfeld für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft verlassen muss. Bei beiden Wohnformen wird die Unterstützung durch Sozialpädagogen oder psychiatrische Fachpflegekräfte in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonkontakten, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung und Beratung erbracht.

Davon abzugrenzen ist das Betreute Wohnen in Familien, bei dem der hilfebedürftige Mensch für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft von Familien oder Einzelpersonen aufgenommen wird. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wird hierbei am direktesten erfahren, weil es sich um ein Zusammenleben und nicht nur um bloße Betreuung handelt. „Unbeirrbar“ widmet diesem Thema in der nächsten Ausgabe einen eigenen Beitrag mit dem Titel „Leben wie zuhause“.

In Bayern gibt es ein flächendeckendes Netz an Angeboten von Betreutem Wohnen. Die Anbieter sind entweder angesiedelt bei einem der Wohlfahrtsverbände Caritas, Diakonie, AWO, BRK oder sind Vereine in eigener Trägerschaft. Den besten Überblick über die jeweiligen Angebote in einer Region haben die Sozialpsychiatrischen Dienste, bei denen man sich auch über das Gesamtplanverfahren und die Finanzierungsfragen informieren kann. Für die Angebote im Regierungsbezirk Oberbayern gibt es sogar eine eigene Informationsquelle: Die „Infostelle Wohnnetz“ (Telefon: 089/46169853; www.info-wohnetz.de). Ob natürlich zur rechten Zeit der rechte Betreuungsplatz frei ist, ist eine andere Frage. Kommt es aber zur Einigung zwischen Bezirk als Kostenträger, zwischen dem Anbieter des ambulant betreuten Wohnens und zwischen dem Leistungsempfänger wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem alle Details bezüglich Art und Umfang der Betreuung, Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt sind.

Da es sich bei dieser wichtigen Art der Unterstützung von psychisch kranken Menschen um eine Leistung der Sozialhilfe handelt, gibt es einen großen Nachteil: Sozialhilfe wird immer nachrangig gewährt, d.h. sie wird nur gewährt, wenn der Leistungsempfänger die Hilfe nicht selbst bezahlen kann. Er hat dafür sowohl sein laufendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Rentenbezügen einzusetzen als auch seine Ersparnisse bis auf den geringen Schonbetrag in Höhe von 2.600 Euro aufzubrauchen. Aus

diesem Grund wird so mancher verständlicherweise auf die Hilfe, die er eigentlich brauchte, verzichten. Auch Eltern müssen sich mit einer geringen Pauschale in Höhe von etwa 32 Euro monatlich an den Kosten beteiligen. Das gilt unabhängig von deren Einkommen und Vermögen.

Des Weiteren muss man auch bedenken, dass sich der Leistungskatalog großartiger anhört, als er dann in der Praxis aussieht. Es wird im Einzelbetreuten Wohnen eine Betreuungsintensität je nach Unterstützungsbedarf genehmigt. Das kann von einer bis auch mehrere Stunden pro Woche sein, aber die meiste Zeit ist der Mensch in seiner Alltagsbewältigung dann doch alleine. Er erhält vor allem Beratung, aber wenig direkte, praktische Hilfe durch das ambulant betreute Wohnen. Da gehen die Vorstellung, der Wunsch und evtl. auch die Notwendigkeit, dass immer jemand da ist, und die Realität weit auseinander. Und dennoch ist Wenig immer noch mehr als Nichts.

Und diesem Nichts sollte ein Personenkreis ausgesetzt werden, zu dem viele Angehörige unserer Verbandsmitglieder zählen. Einzelbetreutes Wohnen sollte nur gewährt werden für Personen, die alleine oder zusammen mit einem Partner in einer eigenen Wohnung leben, aber nicht für Personen, die im Haushalt ihrer Eltern leben. Wir als Angehörigenverband haben gegen diese Entscheidung protestiert. Die Begründungen, dass auch diese psychisch kranken Menschen professionelle Hilfe wie im „Einzelbetreuten Wohnen“ brauchen, wurden akzeptiert, auch wenn sie nicht im Leistungskatalog „Einzelbetreutes Wohnen“ beschrieben werden. Sie können als Eingliederungshilfe mit vergleichbarer Unterstützung beantragt werden. Eingesehen wurde, dass es für die betreuenden Eltern zu ihrer eigenen Entlastung oft dringend nötig ist, eine außenstehende Fachkraft zur Seite zu haben. Nicht geglückt ist, dass sie selbst, so wie es bei Gastfamilien üblich ist, eine finanzielle und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen können.